

# Verfahrenshandbuch

Handbuch gemäß Art 9 Abs 1 in Verbindung mit Anhang VI Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, zu dem in Österreich umgesetzten Genehmigungsverfahren für „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ und „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ (Vorhaben auf der „Unionsliste“)

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Referat VI/4a, Abteilung V/11

Wien, 2023. Stand: 25. Oktober 2023

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an  
[Michael.Siegl@bmk.gv.at](mailto:Michael.Siegl@bmk.gv.at).

## **Vorwort**

Die TEN-E-Verordnung (EU) 2022/869 legt Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität von vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridoren und -gebieten fest, die dazu beitragen, die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der EU für 2030 und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten. Die TEN-E-Verordnung fordert zu diesem Zweck u.a. die Wahl eines Genehmigungsverfahrens für Vorhaben auf einer „Unionsliste“, welche im Genehmigungsverfahren vorrangig behandelt werden sollen. Das in diesem Zusammenhang zu verfassende Verfahrenshandbuch wurde durch das Referat Energiewegerecht und die Abteilung Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung erstellt.

Mag. Michael Siegl

Leiter des Referates VI/4a Energiewegerecht

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Überblick</b> .....	<b>6</b>
1.1 Allgemeines.....	6
1.2 Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) und Vorhaben von gegenseitigem Interesse (PMI) .....	7
1.3 Innerstaatliche Umsetzung der TEN-E-VO.....	8
1.4 Die "Energie-Infrastrukturbehörde" .....	9
1.5 Verfahrenshandbuch .....	10
<b>2 Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>11</b>
2.1 Gemeinschaftsrecht.....	11
2.2 Bundesrecht.....	12
2.3 Landesrecht.....	13
2.3.1 Burgenland.....	13
2.3.2 Kärnten.....	13
2.3.3 Niederösterreich.....	14
2.3.4 Oberösterreich.....	14
2.3.5 Salzburg.....	14
2.3.6 Steiermark.....	15
2.3.7 Tirol .....	15
2.3.8 Vorarlberg.....	16
2.3.9 Wien.....	16
<b>3 Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit</b> .....	<b>17</b>
3.1 Transparenz des Auswahlprozesses für Vorhaben auf der Unionsliste .....	17
3.2 Einrichtung einer Website durch den Vorhabenträger .....	17
3.3 Vorantragsabschnitt .....	17
3.4 Information von Nachbarmitgliedstaaten .....	18
<b>4 Das Genehmigungsverfahren</b> .....	<b>19</b>
4.1 Allgemeines.....	19
4.2 Das Genehmigungsverfahren für nicht UVP-pflichtige PCI .....	20
4.2.1 Der Vorantragsabschnitt (§ 10 E-InfrastrukturG) .....	22
4.2.2 Der formale Genehmigungsabschnitt (§ 11 E-InfrastrukturG).....	25
4.2.3 Verfahrenskordinierung (§ 12 E-InfrastrukturG).....	26
4.3 Beziehung von (nichtamtlichen) Sachverständigen (§ 13 E-InfrastrukturG).....	27
4.4 Das Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige PCI .....	28

4.4.1	Umweltverträglichkeitsprüfung und PCI .....	28
4.4.2	UVP-Pflichtige PCI .....	29
4.4.3	Behörden und Zuständigkeiten .....	29
4.4.4	Der 6. Abschnitt im UVP-G 2000: Besondere Bestimmungen für PCI .....	30
4.4.5	Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorantragsabschnitt.....	32
4.4.6	Prioritäres Verfahren bei PCI .....	34
4.4.7	UVP-Genehmigungsverfahren für PCI .....	36
<b>5</b>	<b>Verordnung gemäß § 14 E-Infrastrukturgesetz (Trassenplanungsgebiet).....</b>	<b>39</b>
<b>6</b>	<b>Kontaktdaten .....</b>	<b>41</b>
6.1	Europäische Kommission.....	41
6.2	Bund.....	41
6.3	Länder .....	42
6.3.1	Burgenland.....	42
6.3.2	Kärnten.....	42
6.3.3	Niederösterreich .....	42
6.3.4	Oberösterreich.....	42
6.3.5	Salzburg.....	43
6.3.6	Steiermark.....	43
6.3.7	Tirol .....	43
6.3.8	Vorarlberg .....	43
6.3.9	Wien.....	43
6.4	Sonstige "Wichtige betroffene Kreise " .....	44
<b>7</b>	<b>Prüfliste gemäß Anhang VI Nummer 1 lit e TEN-E-VO .....</b>	<b>45</b>
7.1	Starkstromleitungen .....	46
7.1.1	Starkstromwegegesetz 1968 (StWG) des Bundes .....	46
7.1.2	Starkstromwegegesetze der Bundesländer.....	47
7.2	Energiespeicheranlagen (Pumpspeicherkraftwerke) .....	47
7.3	Checkliste hinsichtlich der nach weiteren Materiengesetzen vorzulegenden Unterlagen.....	48
7.3.1	Naturschutzgesetze .....	48
7.3.2	Baurecht.....	49

# 1 Überblick

## 1.1 Allgemeines

Am 23. Juni 2022 ist die Verordnung (EU) Nr. 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (im Folgenden: "TEN-E-VO Nr. 347/2013"), in Kraft getreten (im Folgenden: "TEN-E-VO"):

[eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:32022R0869&qid=1689852339865](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:32022R0869&qid=1689852339865)

Die Modernisierung bestehender und eine rasche Realisierung neuer Energieinfrastrukturen sind entscheidend für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Europäischen Union. Durch die novellierte TEN-E-VO sollen daher bestimmte energiewirtschaftlich bedeutende Energieinfrastrukturprojekte – sogenannte "Vorhaben von gemeinsamem Interesse" ("Projects of Common Interest" – "PCI") und "Vorhaben von gegenseitigem Interesse" ("Projects of Mutual Interest" – "PMI") – im Rahmen der innerstaatlichen rechtlichen Möglichkeiten bei gleichzeitiger Stärkung von Bürger:innenbeteiligung und Umweltschutz eine bevorzugte Behandlung erfahren, wobei Höchstverfahrensdauern einzuhalten sind. Die beschleunigte Durchsetzung des notwendigen Ausbaus der europäischen Energieinfrastruktur soll neben einer konzertierten Erarbeitung der PCI und PMI durch Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für diese Vorhaben sowie durch entsprechende Finanzierungsinstrumente erreicht werden.

Die der TEN-E-VO unterliegenden Energieinfrastrukturkategorien für Strom, Intelligente Gasnetze, Wasserstoff, Elektrolyseure und Kohlendioxid sind in Anhang II der TEN-E-VO aufgelistet.

## 1.2 Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) und Vorhaben von gegenseitigem Interesse (PMI)

Einen zentralen Regelungsbereich der TEN-E-VO stellt das Auswahlverfahren für PCI und PMI dar, wobei Art 4 TEN-E-VO die diesbezüglichen Kriterien vorgibt. Die Vorhaben werden in einer von der Europäischen Kommission zu erstellenden Unionsliste (welche PCI und PMI umfasst) angeführt. Die Zuständigkeit zur Erstellung der Liste wurde der Europäischen Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 23. Juni 2022 übertragen (vgl. Art 20 Abs 2 TEN-E-VO).

„Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (vgl. Art 2 Z 5 TEN-E-VO) sind Vorhaben, die für die Realisierung der in Anhang I zur TEN-E-VO aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich und Bestandteil der Unionsliste sind.

"Vorhaben von gegenseitigem Interesse" (vgl. Art 2 Z 6 TEN-E-VO) sind solche, die von der EU und Drittländern gemeinsam gefördert werden. Sie erhalten Unterstützung durch Zustimmungsschreiben der betroffenen Länder oder andere nicht bindende Vereinbarungen. Ihre Ziele sind die Erfüllung der Energie- und Klimaziele der EU für 2030 und die Unterstützung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050.

Durch die Bestimmung des § 8 Energie-Infrastrukturgesetz wird die Transparenz des Prozesses der Nominierung und Auswahl der für die Unionsliste auf österreichischem Staatsgebiet vorgeschlagenen Vorhaben sichergestellt.

Ein Vorhabenträger (vgl. zu diesem Begriff Art 2 Nummer 8 TEN-E-VO sowie § 4 Z 5 E-InfrastrukturG) hat eine Website mit allen relevanten Informationen über "seine" PCI einzurichten und regelmäßig zu aktualisieren. Diese Website ist mit der Website der EU-Kommission und der Transparenzplattform gemäß Art 23 TEN-E-VO zu verlinken und hat den in Anhang VI Nummer 6 TEN-E-VO genannten Anforderungen zu entsprechen (vgl. Art 9 Abs 7 TEN-E-VO sowie § 15 Z 5 E-InfrastrukturG, wonach eine Verletzung dieser Verpflichtungen verwaltungsstrafrechtlich relevant ist).

Art 5 TEN-E-VO trifft Regelungen zur Durchführung und Überwachung der Vorhaben auf der Unionsliste (etwa in Form von Berichtspflichten der Vorhabenträger zum Fortschritt der Umsetzung der Vorhaben auf der Unionsliste und entsprechender Monitoring-Instrumente).

Vorhaben, die auf der Unionsliste stehen, haben einen „Vorrangstatus“, sind also in der Europäischen Union in energiewirtschaftlicher und klimabezogener Hinsicht erforderlich (vgl. Art 7 Abs 1 TEN-E-VO). Genehmigungsanträge zu Vorhaben, welche auf der Unionsliste stehen, sind von den betroffenen Behörden prioritär zu behandeln (vgl. § 11 Abs 2 E-InfrastrukturG und § 30 Abs 2 UVP-G 2000).

### 1.3 Innerstaatliche Umsetzung der TEN-E-VO

Sowohl die TEN-E-VO Nr. 347/2013 als auch die TEN-E-VO sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Weil sie aber auch verfahrensrechtliche Bestimmungen enthalten (Art 7 bis 10) und insoweit eine begleitende innerstaatliche Regelung erforderlich war bzw. ist – insbesondere ist im Sinne des Art 8 Abs 3 eines von drei Schemata für die Genehmigungsverfahren der Vorhaben, welche auf der Unionsliste stehen, zu wählen –, wurden in Österreich folgende gesetzliche Maßnahmen zur Umsetzung bzw. Konkretisierung der TEN-E-VO Nr. 347/2013 ergriffen:

- Erlassung des Bundesgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die europäische Infrastruktur (Energie-Infrastrukturgesetz – E-InfrastrukturG), BGBl. I Nr. 4/2016
- Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, durch das BGBl. I Nr. 4/2016

Auch wenn anlässlich der „neuen“ TEN-E-VO innerstaatlich bislang keine gesetzlichen Maßnahmen ergriffen wurden, ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen des E-InfrastrukturG bzw. des UVP-G 2000 nicht nur für PCI, sondern auch für PMI gelten, sofern die TEN-E-VO einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich auf PCI bzw. PMI einschränkt (im Übrigen brachte die TEN-E-VO gegenüber der TEN-E-VO Nr. 347/2013 keine substantiellen Änderungen mit sich).



Die Anwendbarkeit des E-InfrastrukturG bzw. des UVP-G 2000 bestimmt sich nach der Frage der UVP-Pflicht eines Vorhabens (vgl. § 2 E-InfrastrukturG):

- Die §§ 1 bis 8 und 14 bis 18 E-InfrastrukturG sind auf alle Vorhaben der Unionsliste anzuwenden.
- Die §§ 9 bis 13 E-InfrastrukturG sind auf Vorhaben der Unionsliste nicht anzuwenden, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Die Bestimmungen des UVP-G 2000 (insbesondere des neuen 6. Abschnittes) gelten für jene Vorhaben der Unionsliste, die der UVP-Pflicht unterliegen.

Angesichts der in Art 8 Abs 3 lit a bis c TEN-E-VO zur Auswahl stehenden Schemata für die Genehmigungsverfahren wurde in Österreich mit den vorhin genannten bundesgesetzlichen Regelungen (im Verbund mit der bestehenden Rechtslage) das Behördenschema Art 8 Abs 3 lit c TEN-E-VO umgesetzt.

Die Bestimmungen des Kapitels III der TEN-E-VO ("Erteilung von Genehmigungen und Beteiligung der Öffentlichkeit") und des E-InfrastrukturG gelten nicht für PCI, bei denen das Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde und für die ein Vorhabenträger vor dem 16. November 2013 einen Antrag eingereicht hat (vgl. Art 30 zweiter Satz TEN-E-VO und § 16 Abs 1 E-InfrastrukturG).

## **1.4 Die "Energie-Infrastrukturbehörde"**

Die "Energie-Infrastrukturbehörde" ist jene Bundesbehörde, die gemäß Art 8 TEN-E-VO für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für PCI verantwortlich ist (vgl. § 4 Abs 1 Z 1 E-InfrastrukturG). In Österreich ist die "zuständige nationale Behörde" (Energie-Infrastrukturbehörde) im Sinne des Art 8 TEN-E-VO die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK; vgl. § 6 E-InfrastrukturG iVm § 1 Abs 1 Z 9 sowie Abschnitt I des Teils 2 der Anlage zu § 2 Bundesministerengesetz 1986 (BMG 1986), BGBl. Nr. 76/1986, idF BGBl. I Nr. 98/2022, wonach das „Energiewesen“ in die Zuständigkeit der BMK fällt).

Die der Energie-Infrastrukturbehörde zukommenden Aufgaben sind in § 7 Abs 1 E-InfrastrukturG geregelt:

- Wahrnehmung der in der TEN-E-VO der Energie-Infrastrukturbehörde nach dem Behördenschema des Art 8 Abs 3 lit c TEN-E-VO übertragenen Pflichten, insbesondere
  - Durchführung des Vorantragsabschnittes für Vorhaben auf der Unionsliste, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen,
  - Koordinierung der Genehmigungsverfahren für Vorhaben auf der Unionsliste, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen,
  - Koordinierung der UVP-Verfahren für Vorhaben auf der Unionsliste, die der UVP-Pflicht unterliegen und für deren Genehmigung mehrere UVP-Behörden zuständig sind;
- Erstattung von Berichten an die Europäische Kommission und die Regionalen Gruppen;
- Vertretung Österreichs in den Regionalen Gruppen.

## 1.5 Verfahrenshandbuch

Das vorliegende, gemäß Art 9 Abs 1 in Verbindung mit Anhang VI Nummer 1 TEN-E-VO veröffentlichte Verfahrenshandbuch wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Referat VI/4a Energiewegerecht und – hinsichtlich des Kapitels 4.4 (betreffend das UVP-G 2000) – der Abteilung V/11 Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung erstellt und bezieht sich auf die genehmigungsrelevanten Bestimmungen für alle Vorhaben auf der Unionsliste.

In Kapitel 4.2 werden das E-InfrastrukturG und das Genehmigungsverfahren für jene Vorhaben auf der Unionsliste dargestellt, die nicht der UVP-Pflicht unterliegen.

Kapitel 4.4 erläutert das UVP-G 2000 und das Genehmigungsverfahren für jene Vorhaben auf der Unionsliste, die der UVP-Pflicht unterliegen.

Das Verfahrenshandbuch stellt einen rechtlich unverbindlichen Leitfaden dar und bewirkt im österreichischen Recht keine Änderung bestehender Normen.

## 2 Rechtsgrundlagen

Soweit das E-InfrastrukturG keine Regelungen enthält, gelten für die Genehmigung und Sicherung von Vorhaben einschließlich der Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten die sie betreffenden Verwaltungsvorschriften unverändert weiter (es kommt also etwa aufgrund der neuen Rechtslage zu keiner Ausweitung oder Änderung der bestehenden Enteignungsmöglichkeiten). Die Bewilligungspflicht von Anlagen und Anlagenteilen richtet sich ebenso wie der Umgang mit Projektänderungen nach den anzuwendenden Materiengesetzen (vgl. § 5 E-InfrastrukturG).

Die Normen, die - neben den anzuwendenden Verwaltungsverfahrensgesetzen - die relevanten Rechtsgrundlagen für die einzelnen Arten von Vorhaben auf der Unionsliste darstellen, sind daher insbesondere folgende (jeweils in der Stammfassung angeführt):

### 2.1 Gemeinschaftsrecht

- Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009
- Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013
- Die jeweils geltende Unionsliste, derzeit die 5. Liste: Delegierte Verordnung (EU) 2022/564 der Kommission vom 19. November 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

## 2.2 Bundesrecht

- Bundesgesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die europäische Infrastruktur (Energie-Infrastrukturgesetz – E-InfrastrukturG), BGBl. I Nr. 4/2016
- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991
- Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013
- Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), BGBl. Nr. 70/1968
- Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968 (Starkstromwege-Grundsatzgesetz)
- Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993
- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959
- Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975
- Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960
- Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971, idF BGBl. 381/1975
- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG), BGBl. Nr. 60/1957
- Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994
- Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionschutzgesetz - Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013), BGBl. I Nr. 127/2013

- Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002

## 2.3 Landesrecht

### 2.3.1 Burgenland

- Gesetz vom 4. Dezember 1970 über elektrische Leitungsanlagen (Bgl. Starkstromwegegesetz), LGBl. Nr. 10/1971
- Gesetz vom 28. September 2006 über die Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland (Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgl. ElWG 2006), LGBl. Nr. 59/2006
- Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991
- Gesetz vom 20. November 1997, mit dem Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgl. BauG), LGBl. Nr. 10/1998
- Gesetz vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, idF LGBl. Nr. 48/1969
- Gesetz vom 30. Juni 2005 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Burgenländisches Straßengesetz 2005), LGBl. Nr. 79/2005

### 2.3.2 Kärnten

- Gesetz vom 1. Juli 1969 über elektrische Leitungs- und Stromerzeugungsanlagen (Kärntner Elektrizitätsgesetz - K-EG), LGBl. Nr. 47/1969
- Gesetz vom 16. Dezember 2011, über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten (Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 - K-ElWOG), LGBl. Nr. 10/2012
- Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002), LGBl. Nr. 79/2002 (WV)
- Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. Nr. 62/1996 (WV)
- Gesetz vom 24. November 1969 über die Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz - K-ROG), LGBl. Nr. 76/1969
- Kärntner Straßengesetz 1991 (K-StrG), LGBl. Nr. 72/1991 (WV)

### **2.3.3 Niederösterreich**

- NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 7810-0
- NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), LGBl. Nr. 7800-0
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. Nr. 5500-0
- NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015
- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015
- NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. Nr. 8500-0

### **2.3.4 Oberösterreich**

- Gesetz vom 9. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen (Oö. Starkstromwegegesetz 1970), LGBl. Nr. 1/1971
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. ElWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006
- Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001
- Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994
- Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993
- Landesgesetz vom 24. Mai 1991 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Oö. Straßengesetz 1991), LGBl. Nr. 84/1991

### **2.3.5 Salzburg**

- Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBl. Nr. 75/1999 (WV)
- Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (NSchG), LGBl. Nr. 73/1999 (WV)
- Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG), LGBl. Nr. 40/1997 (WV)
- Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009), LGBl. Nr. 30/2009
- Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (LStG 1972), LGBl. Nr. 119/1972 (WV)

### 2.3.6 Steiermark

- Gesetz vom 10. November 1970 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971), LGBl. Nr. 14/1971
- Gesetz vom 19. April 2005, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 – Stmk. ElWOG 2005), LGBl. Nr. 70/2005
- Gesetz vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 – NschG 1976), LGBl. Nr. 65/1976
- Gesetz vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995
- Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG), LGBl. Nr. 49/2010
- Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG 1964), LGBl. Nr. 154/1964 (WV)

### 2.3.7 Tirol

- Gesetz vom 28. November 1969 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf das Land Tirol erstrecken (Tiroler Starkstromwegegesetz 1969), LGBl. Nr. 11/1970
- Gesetz vom 16. November 2011 über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012), LGBl. Nr. 134/2011
- Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 26/2005
- Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 57/2011
- Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 56/2011
- Gesetz vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz), LGBl. Nr. 13/1989

### **2.3.8 Vorarlberg**

- Gesetz über die Errichtung und den Betrieb elektrischer Leitungsanlagen (Starkstromwegegesetz), LGBl. Nr. 22/1978
- Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie, LGBl. Nr. 59/2003
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997
- Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001
- Gesetz über die Raumplanung, LGBl. Nr. 39/1996
- Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit (Straßengesetz), LGBl. Nr. 79/2012

### **2.3.9 Wien**

- Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegegesetz 1969), LGBl. Nr. 37/1999
- Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 - WEIWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005
- Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, LGBl. Nr. 53/2001
- Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien - BO für Wien), GBl. d St Wien Nr. 33/1936



# 3 Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit

## 3.1 Transparenz des Auswahlprozesses für Vorhaben auf der Unionsliste

Durch die Bestimmung des § 8 E-Infrastrukturgesetz wird die Transparenz des Prozesses der Nominierung und Auswahl der für die Unionsliste auf dem österreichischen Staatsgebiet vorgeschlagenen Vorhaben sichergestellt. Vorhaben, die sich auf das österreichische Staatsgebiet erstrecken und die einer Regionalen Gruppe für die Auswahl als Vorhaben auf der Unionsliste vorgeschlagen wurden, sind auf der Website der Energie-Infrastrukturbehörde mit der Möglichkeit zu veröffentlichen, zu den vorgeschlagenen Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Veröffentlichung hat die in Anhang III Kapitel 2 Z 1 zur TEN-E-VO genannten Angaben mit Ausnahme wirtschaftlich sensibler Informationen zu enthalten. Die entsprechenden Informationen sind der Energie-Infrastrukturbehörde vom Vorhabenträger in elektronischer, veröffentlichungsfähiger Form zur Verfügung zu stellen (etwa durch einen Weblink).

## 3.2 Einrichtung einer Website durch den Vorhabenträger

Der Vorhabenträger (vgl. zu diesem Begriff Art 2 Nummer 8 TEN-E-VO sowie § 4 Z 5 E-InfrastrukturG) hat eine Website mit allen relevanten Informationen über "seine" PCI einzurichten und regelmäßig zu aktualisieren. Diese Website ist mit der Website der EU-Kommission zu verlinken und hat den in Anhang VI Nummer 6 TEN-E-VO genannten Anforderungen zu entsprechen (vgl. Art 9 Abs 7 TEN-E-VO sowie § 15 Z 5 E-InfrastrukturG, wonach eine Verletzung dieser Verpflichtungen verwaltungsstrafrechtlich relevant ist).

## 3.3 Vorantragsabschnitt

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit im sog. "Vorantragsabschnitt" des Genehmigungsverfahrens wird für UVP-pflichtige PCI auf das Kapitel 4.4.5 und für nicht UVP-pflichtige PCI auf das Kapitel 4.2.1 verwiesen.

### **3.4 Information von Nachbarmitgliedstaaten**

Sofern ein nicht der UVP-Pflicht unterliegendes PCI erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 1 TEN-E-VO hat, hat die Energie-Infrastrukturbehörde den betroffenen Staat so früh wie möglich, jedenfalls bereits im Vorantragsabschnitt und spätestens, wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben, über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens und die Art der möglichen Entscheidung - unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme - zu informieren (vgl. § 9 E-InfrastrukturG, sowie bei UVP-pflichtigen PCI die im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie angesiedelte Espoo-Kontaktstelle zur Wahrung der Kontakte zu den Nachbarstaaten).

# 4 Das Genehmigungsverfahren

## 4.1 Allgemeines

Wie bereits oben festgehalten (vgl. Kapitel 1.3), gelten die Bestimmungen des E-InfrastrukturG nicht für jene PCI, für die durch einen Vorhabenträger bereits vor dem 16. November 2013 ein Antrag eingereicht wurde.

Zu den Bestimmungen des E-InfrastrukturG treten die je nach konkretem Vorhaben relevanten materiengesetzlichen Bestimmungen subsidiär hinzu. Letztere werden also für diese Vorhaben nicht verdrängt; sofern das E-InfrastrukturG keine Sonderbestimmungen vorsieht, gelten die Materiengesetze weiterhin.

Die TEN-E-VO unterteilt das Genehmigungsverfahren in einen "Vorantragsabschnitt" und einen "formalen Genehmigungsabschnitt" (vgl. Art 10 Abs 1 TEN-E-VO). Entsprechend unterscheidet auch das E-InfrastrukturG zwischen diesen beiden Verfahrensabschnitten (vgl. §§ 10 und 11). Die Unterteilung des Genehmigungsverfahrens in einen "Vorantragsabschnitt" und einen "formalen Genehmigungsabschnitt" nach der TEN-E-VO ist für UVP-pflichtige PCI auch im UVP-G 2000 übernommen. Aufbauend auf dem bisherigen UVP-Genemigungsverfahren (1. und 2. Abschnitt UVP-G 2000) sind Sonderbestimmungen für PCI im 6. Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten.

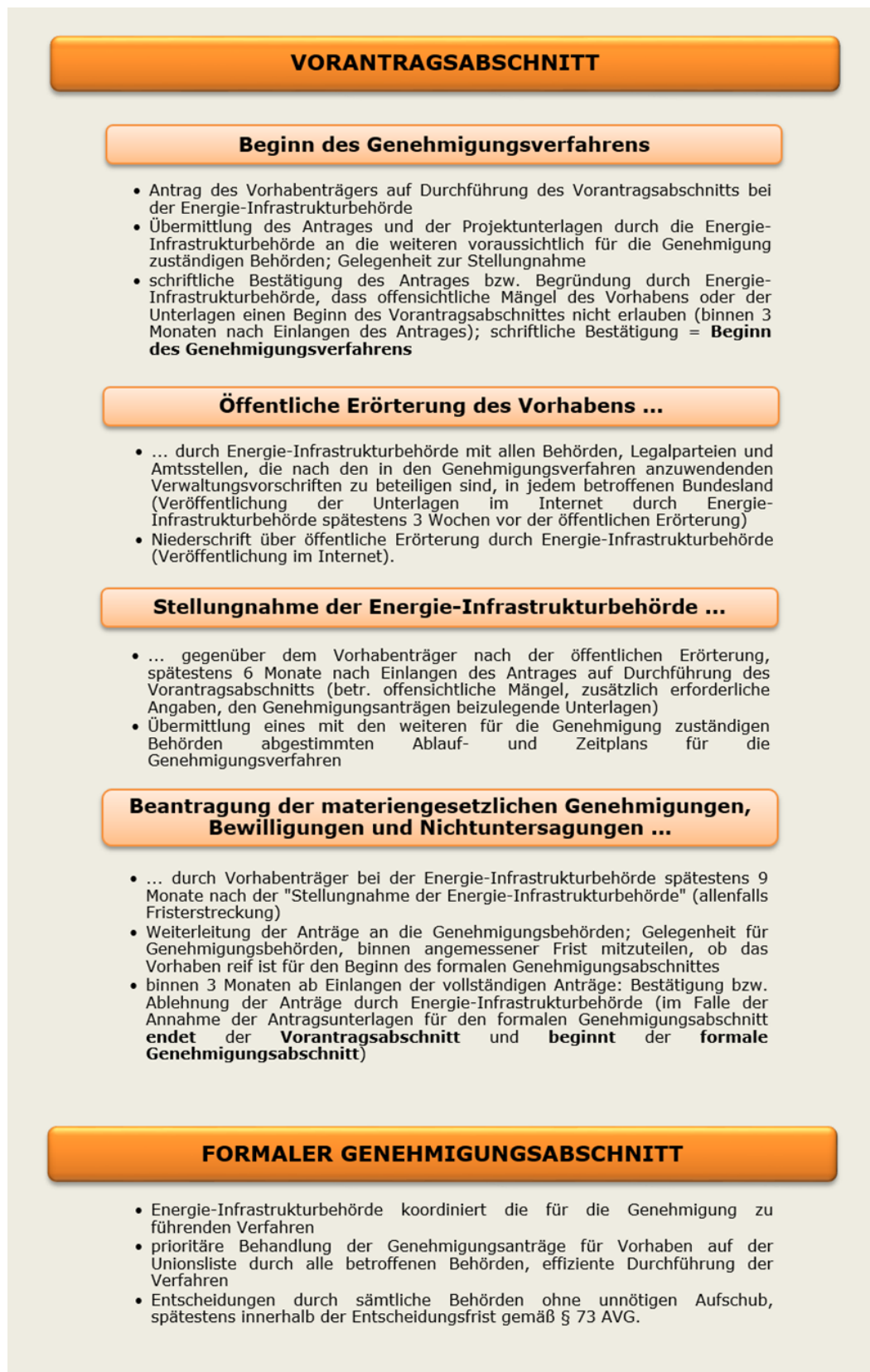
Bis zum Inkrafttreten der ersten Unionsliste, die gemäß der TEN-E-VO erstellt wird (die insgesamt 6. Liste), bleiben u.a. die Genehmigungsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 für PCI, welche sich auf der 5. Unionsliste finden, in Kraft (vgl. Art. 32 Abs. 2 TEN-E-VO).

## **4.2 Das Genehmigungsverfahren für nicht UVP-pflichtige PCI**

Im Folgenden wird das Genehmigungsverfahren für nicht UVP-pflichtige PCI dargestellt.

Die im Einzelnen für ein konkretes nicht UVP-pflichtiges PCI durchzuführenden materiengesetzlichen Verfahren (etwa nach dem Starkstromwegegesetz 1968) werden hingegen - zumal die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen anlässlich der TEN-E-VO keine Änderung erfahren haben - nicht erläutert.

Abbildung 1 - Überblick über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens für nicht UVP-pflichtige PCI



## **4.2.1 Der Vorantragsabschnitt (§ 10 E-InfrastrukturG)**

### **Allgemeines**

Der "Vorantragsabschnitt" im Sinne des Art 10 Abs 1 lit a TEN-E-VO und § 10 E-InfrastrukturG umfasst den Zeitraum zwischen dem Beginn des Genehmigungsverfahrens und der Annahme der eingereichten Antragsunterlagen durch die Energie-Infrastrukturbehörde.

Der Vorantragsabschnitt dient der Orientierung für den Vorhabenträger, welche Aspekte bei der Ausarbeitung des Detailprojekts in Hinblick auf die in den einzelnen anzuwendenden Materiengesetzen enthaltenen Schutzgüter besonders zu beachten sind und welche Antragsbeilagen jedenfalls mit den Genehmigungsanträgen vorzulegen sind.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorantragsabschnitt**

Im Rahmen des Vorantragsabschnittes sind die betroffenen Kreise im Sinne des Anhang VI Nummer 3 lit a TEN-E-VO - die relevanten nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Grundeigentümer:innen und Bürger:innen, die in der Nähe des Vorhabens leben, die Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen - anzuhören (vgl. § 10 Abs 4 E-InfrastrukturG).

Einem Antrag auf Durchführung des Vorantragsabschnittes ist u.a. ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich eines Berichts über allenfalls bereits erfolgte Anhörungen der Öffentlichkeit, anzuschließen (vgl. das Kapitel „Antrag auf Durchführung des Vorantragsabschnittes“).

Die Energie-Infrastrukturbehörde hat im Vorantragsabschnitt eine öffentliche Erörterung in jedem von einem PCI berührten Bundesland durchzuführen (vgl. das Kapitel „Durchführung des Vorantragsabschnittes“).

### **Antrag auf Durchführung des Vorantragsabschnittes**

Ein Vorhabenträger hat für ein PCI, welches nicht der UVP-Pflicht unterliegt, bei der Energie-Infrastrukturbehörde die Durchführung des Vorantragsabschnittes zu beantragen (vgl. § 10 Abs 1 E-InfrastrukturG).

Einem solchen Antrag auf Durchführung des Vorantragsabschnittes sind insbesondere folgende Unterlagen anzuschließen (vgl. § 10 Abs 2 E-InfrastrukturG):

- ein Bericht über die Grundzüge und die technische Konzeption des Vorhabens;
- bei Leitungsanlagen ein Übersichtsplan mit der vorläufig berührten Trasse und den offenkundig berührten, öffentlichen Interessen dienenden Anlagen;
- eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Vorhabenträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und eine Begründung für die Wahl der vorläufig beabsichtigten Leitungstrasse bzw. des Standortes;
- ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich eines Berichts über allenfalls bereits erfolgte Anhörungen der Öffentlichkeit (vgl. dazu auch Art 9 Abs 3 TEN-E-VO).

### **Durchführung des Vorantragsabschnittes**

Sobald der Energie-Infrastrukturbehörde ein Antrag auf Durchführung des Vorantragsabschnittes vorliegt, übermittelt diese den Antrag und die Projektunterlagen den weiteren voraussichtlich für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden und räumt diesen die Gelegenheit ein, dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage, ob die vorgelegten Unterlagen reif für den Beginn des Vorantragsabschnittes sind.

Spätestens drei Monate nach Einlangen des Antrages auf Durchführung des Vorantragsabschnittes bei der Energie-Infrastrukturbehörde hat diese den Antrag zu bestätigen oder zu begründen, dass offensichtliche Mängel des Vorhabens oder der Unterlagen bestehen, die einen Beginn des Vorantragsabschnittes nicht erlauben; dabei sind die eingelangten Stellungnahmen zu berücksichtigen. Die schriftliche Bestätigung des Antrages auf Durchführung des Vorantragsabschnittes stellt den Beginn des Genehmigungsverfahrens dar; mit ihr beginnt die 24-Monate-Frist des Art 10 Abs 1 lit a TEN-E-VO zu laufen.

Die Energie-Infrastrukturbehörde hat eine öffentliche Erörterung nach § 44c Abs 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung, unter Beiziehung aller Behörden, Legalparteien und Amtsstellen, die nach den in den Genehmigungsverfahren anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, in jedem vom Vorhaben berührten Bundesland durchzuführen. Die Energie-Infrastrukturbehörde hat die Unterlagen gemäß § 10 Abs 5 E-InfrastrukturG spätestens drei Wochen vor der öffentlichen Erörterung im Internet zu veröffentlichen.

Im Rahmen der öffentlichen Erörterung ist jede Person berechtigt, Fragen an den Vorhabenträger, die Energie-Infrastrukturbehörde und die weiteren zuständigen Behörden zu stellen und Stellungnahmen zum Projekt abzugeben. Der Vorhabenträger hat die Grundzüge des Vorhabens sowie die wichtigsten anderen geprüften Lösungsmöglichkeiten darzulegen und die Wahl des beantragten Vorhabens zu begründen, wodurch die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber dem eingereichten Projekt gestärkt werden soll (gegebenenfalls soll auch auf mögliche negative Auswirkungen des Projekts im Rahmen der endgültigen Projektausarbeitung reagiert werden können).

Die Energie-Infrastrukturbehörde hat eine Niederschrift über die öffentliche Erörterung aufzunehmen und diese auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.

Nach Durchführung der öffentlichen Erörterung hat die Energie-Infrastrukturbehörde spätestens binnen sechs Monaten nach Einlangen des Antrages auf Durchführung des Vortragsabschnittes gegenüber dem Vorhabenträger zu den Unterlagen gemäß § 10 Abs 1 und 2 E-InfrastrukturG nach Beiziehung für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden und allenfalls auch Dritter eine Stellungnahme abzugeben (vgl. § 10 Abs 6 E-InfrastrukturG). Dabei sind insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in den Genehmigungsanträgen anzuführen. Zeitgleich teilt die Energie-Infrastrukturbehörde dem Vorhabenträger mit, welche Unterlagen den Genehmigungsanträgen beizulegen sind und übermittelt einen mit den weiteren für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden abgestimmten Ablauf- und Zeitplan für die Genehmigungsverfahren. In diesem Zusammenhang erteilt die Energie-Infrastrukturbehörde dem Vorhabenträger den Auftrag, die in der öffentlichen Erörterung geäußerten Meinungen entsprechend zu berücksichtigen (etwa durch Darlegung, welche Änderungen am Entwurf des Vorhabens vorgenommen werden, bzw. durch Begründung, warum bestimmte geäußerte Meinungen nicht berücksichtigt werden, vgl. dazu Anhang VI Nummer 1 lit g TEN-E-VO).

Spätestens neun Monate nach der Stellungnahme gemäß § 10 Abs 6 E-InfrastrukturG hat der Vorhabenträger die materiengesetzlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Nichtuntersagungen zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Energie-Infrastrukturbehörde zu beantragen (vgl. § 10 Abs 7 E-InfrastrukturG; bei nicht vom Vorhabenträger beeinflussbaren Gründen kann die Energie-Infrastrukturbehörde über Antrag des Vorhabenträgers eine Fristerstreckung gewähren).



Die Anträge werden – soweit die Energie-Infrastrukturbehörde nicht selbst Genehmigungsbehörde ist – von der Energie-Infrastrukturbehörde ohne unnötigen Aufschub an die jeweiligen Genehmigungsbehörden weitergeleitet. In diesem Zusammenhang ist den Genehmigungsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, sich binnen angemessener Frist dahingehend zu äußern, ob das jeweilige Vorhaben aus der Sicht der von der jeweiligen Genehmigungsbehörde anzuwendenden Genehmigungsvorschriften reif für den Beginn des formalen Genehmigungsabschnitts ist und welche vom Vorhabenträger vorzulegenden Informationen noch fehlen.

Innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der vollständigen Anträge werden diese von der Energie-Infrastrukturbehörde schriftlich zur Prüfung oder auf digitalen Plattformen akzeptiert, oder abgelehnt.

Im Falle einer Annahme der eingereichten Antragsunterlagen für den formalen Genehmigungsabschnitt durch die Energie-Infrastrukturbehörde endet der Vorantragsabschnitt und beginnt der formale Genehmigungsabschnitt.

#### **4.2.2 Der formale Genehmigungsabschnitt (§ 11 E-InfrastrukturG)**

Der formale Genehmigungsabschnitt erstreckt sich auf den Zeitraum ab der Annahme der eingereichten Antragsunterlagen bis zur Erlassung der "umfassenden Entscheidung" (vgl. Art 10 Abs 1 lit b TEN-E-VO).

Im formalen Genehmigungsabschnitt für nicht UVP-pflichtige PCI ist die zuständige Energie-Infrastrukturbehörde (Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) zur Durchführung der energiewegerechtlichen Hauptverfahren nach dem Starkstromwegegesetz 1968 zuständig. Die für ein Vorhaben nach weiteren Materiengesetzen erforderlichen Verfahren (etwa nach dem Forstgesetz 1975 oder den Landes-Naturschutzgesetzen) sind von den nach diesen Rechtsgrundlagen jeweils zuständigen Behörden durchzuführen.

Die Energie-Infrastrukturbehörde – soweit sie nicht selbst Genehmigungsbehörde ist – koordiniert die für die Genehmigung des Vorhabens zu führenden Verfahren.

Alle betroffenen Behörden haben die Genehmigungsanträge für PCI nach Möglichkeit prioritär zu behandeln und für eine effiziente Durchführung der Verfahren zu sorgen. Sämtliche Behörden haben die Entscheidungen über die Anträge gemäß § 10 Abs 7 E-InfrastrukturG

ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb der Entscheidungsfrist gemäß § 73 AVG ab Bestätigung der Anträge gemäß § 10 Abs 7 E-InfrastrukturG zu treffen.

Die betroffenen Behörden können das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife für geschlossen erklären. Diese Erklärung bewirkt, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. § 45 Abs 3 AVG bleibt unberührt.

Die "umfassende Entscheidung" umfasst bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben sämtliche – nach den anzuwendenden Materiengesetzen zu erlassende – rechtsverbindliche Einzelentscheidungen. Sobald die Einzelentscheidungen aller betroffenen Behörden vorliegen, wird dies dem Vorhabenträger von der Energie-Infrastrukturbehörde mitgeteilt.

### **4.2.3 Verfahrenskoordination (§ 12 E-InfrastrukturG)**

Die der Energie-Infrastrukturbehörde gesetzlich zur Verfügung stehenden Koordinierungsinstrumente sind in § 12 E-InfrastrukturG angeführt.

Insbesondere kann die Energie-Infrastrukturbehörde

- die sonstigen Genehmigungsbehörden in den von ihnen durchzuführenden Verfahren unterstützen,
- eine Abstimmung mit den sonstigen Genehmigungsbehörden zur Koordination der effizienten Verfahrensabwicklung bewirken, sowie
- gemeinsam mit den beteiligten Behörden einen straffen Verfahrensablauf vorsehende Zeitpläne für den Vorantragsabschnitt und die Genehmigungsverfahren (§ 4 Abs 1 Z 8) erstellen, wobei für den Vorantragsabschnitt längstens 24 Monate und für das Genehmigungsverfahren bis zur Entscheidung längstens ein 18 Monate vorzusehen sind; durch die bereits nach der geltenden Rechtslage bestehende Möglichkeit zur Einbringung einer Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) an das örtlich und sachlich zuständige Verwaltungsgericht (Säumnisbeschwerde) ist gewährleistet, dass die in der TEN-E-VO vorgesehenen Fristen eingehalten werden können (vgl. die Bestimmungen für das Säumnisbeschwerdeverfahren im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).

Des Weiteren hat ein Vorhabenträger die Energie-Infrastrukturbehörde über Verzögerungen bei der Erstellung der Einreichunterlagen zu informieren.

Sofern nach den relevanten Verwaltungsvorschriften für ein PCI verschiedene Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich sind,

- sind die dafür erarbeiteten Projektunterlagen nach Möglichkeit gemeinsam bei den berührten Standortgemeinden aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf der Internetseite der Energie-Infrastrukturbehörde zu veröffentlichen; jedenfalls zu veröffentlichen sind neben den in Anhang VI Z 6 TEN-E-VO vor-gesehenen Unterlagen ein Bericht über die technische Konzeption des Vorhabens, bei Leitungsanlagen ein Übersichtsplan mit der vorgesehenen Trasse, möglichen Alternativen und den offenkundig berührten, öffentlichen Interessen dienenden Anlagen sowie eine Begründung für die Wahl der vorläufig beabsichtigten Leitungstrasse bzw. des Standortes; die entsprechenden Unterlagen sind der Energie-Infrastrukturbehörde vom Vorhabenträger in elektronischer, veröffentlichungsfähiger Form zur Verfügung zu stellen;
- sind die Verfahren nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen und durch die Energie-Infrastrukturbehörde zu koordinieren; eine getrennte Verhandlungsführung ist zulässig, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

### **4.3 Beiziehung von (nichtamtlichen) Sachverständigen (§ 13 E-InfrastrukturG)**

Sofern die Energie-Infrastrukturbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen muss, ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach dem E-InfrastrukturG erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige oder Mediatoren, sind vom Vorhabenträger zu tragen. Die Behörde kann dem Vorhabenträger durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde direkt zu bezahlen.

## 4.4 Das Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige PCI

### 4.4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung und PCI

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein weltweit angewandtes Instrument für vorsorgenden Umweltschutz. In Europa bietet die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>1</sup> bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) die Basis für eine EU-weite Verpflichtung zur vorherigen Prüfung möglicher Umweltauswirkungen.

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, mögliche Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt im Vorhinein, das heißt vor seiner Verwirklichung, zu prüfen. Es handelt sich dabei um eine Prognose, die auf Daten, Fakten und wissenschaftlich anerkannten Bewertungsmethoden beruht. In der UVP wird bewertet, wie sich ein geplantes Projekt auf die unterschiedlichen Umweltmedien

- Menschen,
- die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Fläche und Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Sach- und Kulturgüter

auswirken wird. Dabei sind auch die Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen zu berücksichtigen. Die UVP stellt damit ein wichtiges Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes dar.

In Österreich wurde die UVP 1993 mit Einführung des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (nunmehr UVP-G 2000) für bestimmte Projekte verpflichtend eingeführt. Charakteristisch für das UVP-G 2000 ist, dass für ein Vorhaben nur ein Genehmigungsantrag zu stellen ist, die Behörde alle für das jeweilige Vorhaben zutreffenden Gesetze in einem konzentrierten Verfahren anwendet und anschließend in einem Bescheid über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entscheidet.

---

<sup>1</sup> RL 2011/92/EU vom 13.12.2011 in der Fassung RL 2014/52/EU vom 16.04.2014.

#### 4.4.2 UVP-Pflichtige PCI

Erreicht ein PCI die Schwellenwerte nach dem Anhang 1 des UVP-G 2000, ist für dieses Vorhaben eine UVP durchzuführen und das konzentrierte Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 anzuwenden. Für die in Anhang II TEN-E-VO genannten Infrastrukturkategorien sind die UVP-Vorhabentypen nach Anhang 1 Z 16 (Starkstromfreileitungen), Z 30/Z 31 (Wasserkraftwerke und Speicher) und Z 13 (Rohrleitungen für den Transport von Öl, Gas und Kohlendioxidströmen) relevant.<sup>2</sup> Bei grenzüberschreitenden Vorhaben ist für die Berechnung der Schwellenwerte dabei auf die gesamte Länge des Vorhabens abzustellen (EuGH C-205/08, Umweltschutz v. Kärnten, EU:C:2009:767). Um in Zweifelsfällen Rechtssicherheit darüber zu erlangen, ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht vorliegt, ist in § 3 Abs 7 UVP-G 2000 ein Feststellungsverfahren vorgesehen; erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet (vgl. § 39 Abs 4 UVP-G 2000).

#### 4.4.3 Behörden und Zuständigkeiten

Gemäß § 39 UVP-G 2000 werden UVP-Verfahren von der Landesregierung als UVP-Behörde durchgeführt. Die Energie-Infrastrukturbehörde (vgl. Kapitel 1.4) unterstützt bei UVP-pflichtigen PCI die Landesregierung. Insbesondere bei PCI, die sich über mehrere Bundesländer erstrecken und somit in die Zuständigkeit mehrerer UVP-Behörden fallen, unterstützt und koordiniert die Energie-Infrastrukturbehörde die UVP-Genehmigungsverfahren der UVP-Behörden. Der Energie-Infrastrukturbehörde kommen gemäß § 30 Abs 4 UVP-G 2000 diverse Koordinations- und Kontrollmöglichkeiten für das Genehmigungsverfahren zu, um eine effiziente Verfahrensabwicklung (im Vorantragsabschnitt und im UVP-Verfahren) zu gewährleisten:

- Unterstützung der UVP-Behörden
- Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Koordination
- Koordination der Erstellung abgestimmter Zeitpläne für das Verfahren
- Kontrolle der Einhaltung des Zeitplans
- Einholung von Informationen und Berichten über den Fortgang des Verfahrens einschließlich Akteneinsicht

---

<sup>2</sup> Siehe aber BG über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid, BGBl. I Nr. 144/2011. Anhang 1 Z 29a UVP-G 2000 für Speicher von Kohlenstoffdioxid ist in der Praxis daher derzeit nicht relevant.

#### **4.4.4 Der 6. Abschnitt im UVP-G 2000: Besondere Bestimmungen für PCI**

Im Folgenden wird das geltende Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige PCI näher erläutert. Das vorliegende Verfahrenshandbuch konzentriert sich daher auf die Bestimmungen für PCI-Vorhaben (6. Abschnitt des UVP-G 2000).

Auf die bestehenden sonstigen Regelungen, die im Zuge eines UVP-Genehmigungsverfahrens (§ 5 ff UVP-G 2000) anzuwenden sind, wird an geeigneter Stelle Bezug genommen. Zur näheren Erläuterung des UVP-G 2000 wird auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BMK) zur Durchführung des UVP-G 2000, BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 vom 10.7.2015, verwiesen. Neben diesem Rundschreiben sind weiters auch diverse Leitfäden, z.B. zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), auf der Homepage des BMK und des Umweltbundesamtes verfügbar. Die Links dazu finden Sie in Kapitel 7.

#### **Der Vorantragsabschnitt (§ 31 ff UVP-G 2000)**

Für PCI ist ein „Vorantragsabschnitt“ gemäß § 31 UVP-G 2000 verpflichtend durchzuführen. Das fakultative Vorverfahren in § 4 UVP-G 2000 ist für PCI daher nicht anwendbar. Der verpflichtende Vorantragsabschnitt verfolgt aber ähnliche Zwecke, wie das bisherige fakultative Vorverfahren, indem die Qualität der nachfolgenden UVP durch eine bessere Vorbereitung erhöht und das Genehmigungsverfahren dadurch beschleunigt wird.

Der Vorantragsabschnitt dient dem:der Projektwerber:in zur Einholung von Informationen über die Anforderungen des Verfahrens und zur inhaltlichen Konkretisierung des Projektes bzw. der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE). Der UVP-Behörde wird demgegenüber die Vorbereitung des konzentrierten Verwaltungsverfahrens im Rahmen der vorgegebenen Verfahrensfristen erleichtert. Neben diesen Aspekten bietet der Vorantragsabschnitt gemäß § 30 ff UVP-G 2000 auch eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer erhöhten Transparenz, die eine Berücksichtigung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Planungsstadium bzw. der Projektkonkretisierung noch erlaubt. Die Beteiligung soll zur Akzeptanz eines PCI beitragen. In einem frühen Verfahrensstadium können teilweise auch einzelne Projektvarianten oder alternative Projektstandorte für das endgültige Projekt noch Beachtung finden und die Einreichunterlagen bzw. die UVE aufgrund der Rückmeldungen und Stellungnahmen durch die Öffentlichkeitsbeteiligung noch optimiert werden.

## **Antragsunterlagen für den Vorantragsabschnitt**

Der Antrag gemäß § 31 UVP-G 2000 hat wie bisher in einem UVP-Vorverfahren die Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung zu beinhalten. Weiters ist eine Übersicht über die wichtigsten anderen von dem:der Projektwerber:in geprüften Lösungsmöglichkeiten mit einer Begründung der Wahl des beantragten Vorhabens und ein Konzept für die Öffentlichkeitsbeteiligung, einschließlich eines Berichts über allfällige bereits erfolgte Informationen und Anhörungen der Öffentlichkeit, beizulegen.

- Die „Grundzüge“ des Vorhabens müssen noch keinen sehr hohen Detaillierungsgrad in der Vorhabensbeschreibung erwarten lassen. Zu diesem Zeitpunkt liegen aufgrund des PCI-Status und der Aufnahme in die Unionsliste (Art 3 TEN-E-VO) bereits Projektrahmenbedingungen vor, die für die Darstellung der Grundzüge Verwendung finden können. Jedenfalls erkennbar sein müssen der Projektrahmen, die Abgrenzung und der Untersuchungsraum für das PCI. Es geht in diesem Stadium nicht um den Detaillierungsgrad, sondern um die Methodik z.B. zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die einzelnen Medien oder zur Bewertung der Umweltauswirkungen, um insbesondere auch der Spezifizierung der Prüfungsschwerpunkte für die spätere UVE eine Grundlage zu bieten (sogenanntes „Scoping“).
- Das UVE-Konzept ist der Plan für die UVE – es müssen noch keine tatsächlichen Untersuchungen mit ihren Ergebnissen (allenfalls Voruntersuchungen) vorgelegt werden. Konkrete Angaben sind zu Folgendem zu machen: zur örtlichen, zur zeitlichen, zur die Parameter betreffenden und methodischen Abgrenzung der für Feststellung, Prognose und Bewertung der möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens notwendigen Untersuchungen und zu Erhebungen und zu Auswertungen im Rahmen der Erstellung der UVE.
- Für ein PCI sind erhöhte Anforderungen an die Alternativendarstellung (vgl. § 1 Abs 1 Z 3 und § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000) zu stellen. Im Rahmen des vorliegenden Grobprojekts sind Möglichkeiten und Varianten für eine Projektausführung oder für Teile des Projekts zu prüfen und offen zu legen, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, darauf Bezug zu nehmen.
- Zur Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorantragsabschnitt siehe Kapitel 4.4.5. Das Konzept für die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst Informationen über die betroffenen und angesprochenen Interessenträger:innen, über allenfalls bereits durchgeführte Anhörungen, über die geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Sitzungen (Zeitrahmen, Ort etc.), über Ansprechpersonen, Personal, Fachexpert:innen (Anhang VI Z 4 TEN-E-VO). Im Rahmen der öffentlichen Konsultation, die vor dem Einreichen der Antragsunterlagen

durchzuführen ist außerdem ein Entwurf einer Informationsbroschüre sowie ein Internetauftritt des Projektwerbers/der Projektwerberin für das PCI erforderlich (Anhang VI Z 5 und 6 TEN-E-VO).

Die UVP-Behörde(n) übermitteln diese Unterlagen der Energie-Infrastrukturbehörde, den mitwirkenden Behörden, der BMK (soweit diese nicht Energie-Infrastrukturbehörde ist) und der Umweltanwaltschaft zur Stellungnahme, ob die Unterlagen reif für den Beginn des Vorantragsabschnitts sind. Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen teilt die Behörde dem:der Projektwerber:in spätestens drei Monate nach Antragstellung mit, ob die Unterlagen reif für den Beginn des Vorantragsabschnitts sind oder begründet, dass offensichtliche Mängel des Vorhabens oder der Unterlagen einen Beginn des Vorantragsabschnitts noch nicht erlauben.

Die Bestätigung des Antrages (als reine Mitteilung und nicht als Bescheid) an den:die Projektwerber:in durch die Behörde markiert den Beginn des Vorantragsabschnitts und damit den Beginn des Genehmigungsverfahrens für ein PCI. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensfristen.

#### **4.4.5 Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorantragsabschnitt**

Ein zentrales Element des UVP-G 2000 ist eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung während des Verfahrens, wie das auch die Zielsetzungen der TEN-E-VO verfolgen. Diese reicht von einer öffentlichen Auflage der Projektunterlagen sowie einer Möglichkeit zur Stellungnahme für jede Person bis hin zu Parteienrechten einschließlich Rechtsmittelbefugnissen für einen weiten Kreis möglicher Verfahrensparteien im Genehmigungsverfahren.

Die Einreichunterlagen des PCI für den Vorantragsabschnitt müssen auf der Homepage der UVP-Behörde für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Auch die von dem:der Projektwerber:in verpflichtend einzurichtende vorhabensspezifische Website (Kapitel 3.2) dient als Information der Öffentlichkeit. Neben der möglichen digitalen Vermittlung von Informationen und dergleichen hat der:die Projektwerber:in jedenfalls eine nicht zu umfangreiche und einfach verständliche Informationsbroschüre (< 15 Seiten) vor Beginn der Konsultationen bereitzustellen (Anhang VI Z 5 TEN-E-VO).



Im Vorantragsabschnitt ist die Energie-Infrastrukturbehörde miteinzubeziehen. Die mitwirkenden Behörden, die BMK (soweit diese nicht Energie-Infrastrukturbehörde ist), die Umweltschutzbehörde (Kapitel 6.4), die Standortgemeinde(n) und gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, deren Berechtigungsbereich sich auf das Bundesland des Standortes erstreckt, sind zum Vorhaben und den vorgelegten Unterlagen anzuhören und können eine Stellungnahme abgeben. Eine Liste der anerkannten Umweltorganisationen kann im Internet auf der Homepage des BMK abgerufen werden.

In einer öffentlichen Erörterung wird die Möglichkeit geboten, das PCI umfassend darzustellen. Die Kundmachung erfolgt mittels Edikt gemäß § 44a Abs 3 AVG. Die öffentliche Erörterung soll an einem Ort, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint, durchgeführt werden. Die Verantwortung für das eigentliche Gelingen der öffentlichen Erörterung liegt v.a. an der Aufbereitung und Präsentation des geplanten PCI durch den:die Projektwerber:in. Bei der öffentlichen Erörterung sind von dem:der Projektwerber:in die Grundzüge des Vorhabens und die wichtigsten anderen geprüften Lösungsmöglichkeiten mit der Begründung der Wahl des beantragten Vorhabens darzulegen. Der Öffentlichkeit soll damit zu einem frühen Zeitpunkt eine Gelegenheit für Fragen und Stellungnahmen geboten werden, die es ermöglicht, Akzeptanz für das Projekt zu fördern und späteren Widerständen im eigentlichen Genehmigungsverfahren vorzubeugen. Die Erörterung ist unter Beiziehung der Energie-Infrastrukturbehörde, der mitwirkenden Behörden und anderer Legalparteien und Stellen, die nach den im UVP-Verfahren mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen. Über die öffentliche Erörterung erstellt die Behörde eine Niederschrift, die auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht wird.

PCI haben gemäß Art 4 TEN-E-VO immer einen grenzüberschreitenden Charakter zwischen Mitgliedsstaaten. Kann ein PCI voraussichtlich auch erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben, ist der betroffene Staat über das Vorhaben und die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen bereits im Vorantragsabschnitt und über die öffentliche Erörterung zu informieren und damit dem betroffenen Staat die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Diese Einbindung eines Nachbarstaates ist bereits durch die völker- und unionsrechtliche Regelungen (Espoo Konvention und Art 7 UVP-RL) vorgegeben, in § 10 UVP-G 2000 verankert und wird entsprechend angewendet.

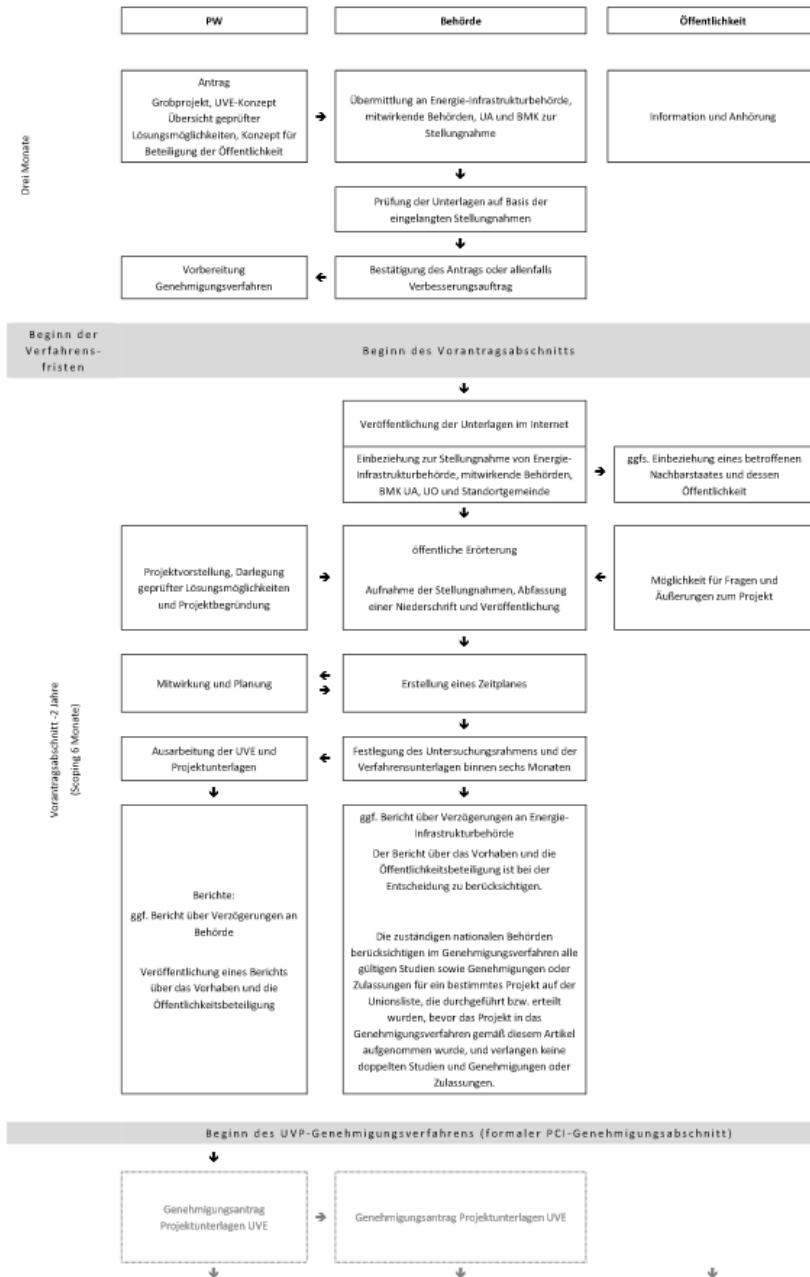
#### **4.4.6 Prioritäres Verfahren bei PCI**

Entsprechend der TEN-E-VO sind PCI gemäß § 30 Abs 2 UVP-G 2000 von den Behörden prioritär zu behandeln und es ist für eine effiziente Durchführung der Verfahren Sorge zu tragen. Im UVP-G 2000 wurden die Verfahrensfristen aus der TEN-E-VO übernommen, wobei für den Vorantragsabschnitt längstens 24 Monate und für das UVP-Verfahren bis zur Entscheidung längstens ein Jahr und sechs Monate vorgesehen sind. Die Behörde erstellt in Zusammenarbeit mit dem:der Projektwerber:in und der Energie-Infrastrukturbehörde einen Zeitplan, der für die weiteren Schritte des Vorantragsabschnitts und für das UVP-Verfahren einen straffen Ablauf vorsieht. Verzögerungen bei der Erstellung der Einreichunterlagen sind von dem:der Projektwerber:in der Behörde und der Energie-Infrastrukturbehörde mitzuteilen und zu begründen. Die Behörde hat demgegenüber Verzögerungen im Verfahren der Energie-Infrastrukturbehörde mitzuteilen.

Spätestens sechs Monate nach Beginn des Verfahrens legt die Behörde in Zusammenarbeit mit der Energie-Infrastrukturbehörde, den mitwirkenden Behörden und der BMK (soweit diese nicht Energie-Infrastrukturbehörde ist) unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen und der Ergebnisse der öffentlichen Erörterung, die Unterlagen und den Detaillierungsgrad der Informationen fest, die der:die Projektwerber:in für die Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5) voraussichtlich benötigt wird und teilt mit, welche Aspekte bei der Ausarbeitung des Detailprojekts zu beachten sind (sog. Scoping).

Soweit relevante Studien, Genehmigungen oder Zulassungen für das Projekt vorliegen, sind diese zu berücksichtigen (vgl. Art 10 Abs 4 TEN-E VO).

Abbildung 2 - Verfahrensablauf des Vorantragsabschnitts für PCI nach dem UVP-G 2000



Verwendete Abkürzungen: PW: Projektwerber:in; UA: Umwelthanwaltschaft; UO: Umweltorganisation; UVE: Umweltverträglichkeitserklärung

#### **4.4.7 UVP-Genehmigungsverfahren für PCI**

Der/Die Projektwerberin hat einen Genehmigungsantrag einzubringen (§ 5 UVP-G 2000), der die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) nach § 6 UVP-G 2000 enthält (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Der Genehmigungsantrag, die UVE und alle sonstigen Unterlagen sind in der Standortgemeinde und bei der Behörde mindestens 6 Wochen lang öffentlich aufzulegen. Jede Person kann zum Vorhaben und zur UVE eine Stellungnahme abgeben (§ 9 UVP-G 2000).

Die Behörde hat Sachverständige mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens (UV-GA) oder einer zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zu beauftragen, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau darzulegen sind (§ 12 bzw. § 12a UVP-G 2000). Diese/s ist öffentlich aufzulegen (§ 13 UVP-G 2000).

Die Behörde kann nach Maßgabe der Vorschriften des AVG über das Großverfahren eine öffentliche Erörterung abhalten und hat gemäß § 16 UVP-G 2000 eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

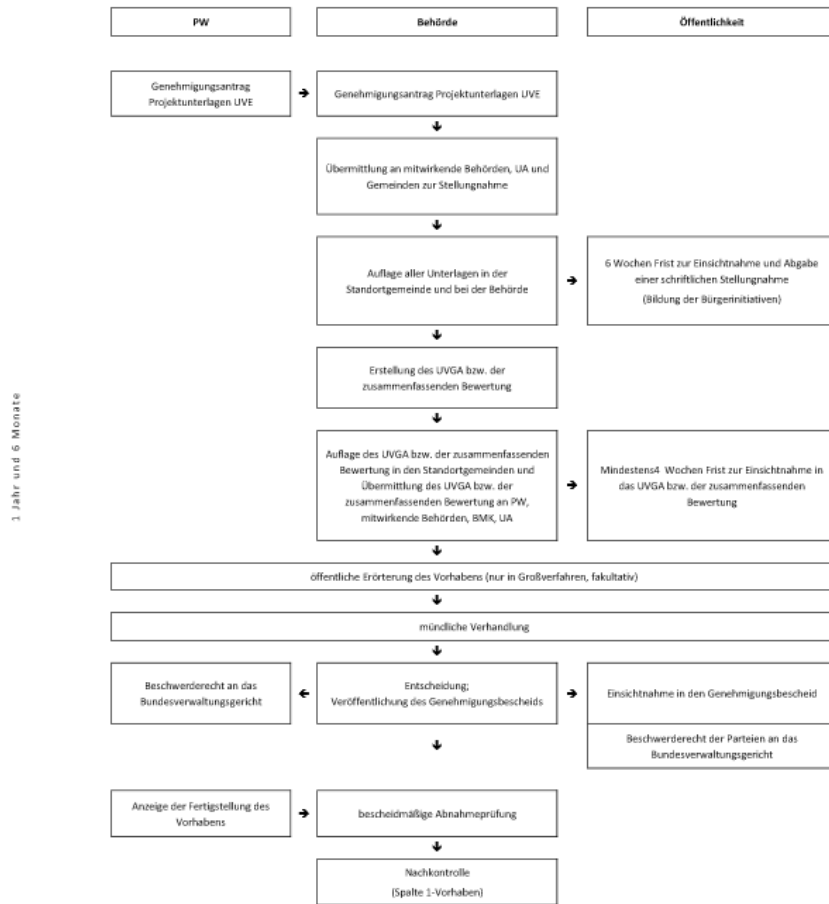
Die Entscheidung ist auf Grund der in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften enthaltenen und der in § 17 UVP-G 2000 vorgesehenen zusätzlichen Genehmigungskriterien zu treffen. Im Verfahren haben Nachbarn und Nachbarinnen, die in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, die Umweltschutzorganisation, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinde und angrenzende Gemeinden, die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, Umweltorganisationen sowie Bürgerinitiativen Parteistellung.

Der Genehmigungsbescheid ist öffentlich aufzulegen – die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls im Internet, kundzumachen. Beschwerden gegen den UVP-Bescheid sind innerhalb von 4 Wochen einzubringen. Rechtsmittelbehörde ist das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) in Wien. Gegen ein BVwG-Erkenntnis können die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts angerufen werden.

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde anzuzeigen, die eine Abnahmeprüfung durchführt. Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides (oder eines entsprechenden Teilabnahmebescheides) geht die Zuständigkeit an die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über. Frühestens drei Jahre – spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung ist von den Behörden für Vorhaben der Spalte 1 des Anhang 1 UVP-G 2000 auf Initiative der UVP-Behörde eine Nachkontrolle durchzuführen.

Im vereinfachten Verfahren (für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten oder Vorhaben, die auf Grund der Kumulationsbestimmung UVP-pflichtig sind) ist statt dem UV-GA nur eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen und es findet keine Nachkontrolle statt. Einzelne Punkte der UVE entfallen.

Abbildung 3 - Verfahrensablauf des UVP-Verfahrens für Vorhaben des Anhang 1 zum UVP-G 2000



Verwendete Abkürzungen: PW: Projektwerber:in; UA: Umweltanwaltschaft;  
UVE: Umweltverträglichkeitserklärung; UVGA: Umweltverträglichkeitsgutachten

# 5 Verordnung gemäß § 14 E- Infrastrukturgesetz (Trassenplanungsgebiet)

§ 14 E-InfrastrukturG bietet eine gesetzliche Grundlage für eine Verordnung der Energie-Infrastrukturbehörde zum Schutz eines Vorhabensplanungsgebietes vor Bebauung, mit dem es einem Vorhabenträger ermöglicht wird, parzellenscharfe Detailplanungen vorzunehmen; dies entspricht auch einer langjährigen Forderung des Rechnungshofes.

Zu beachten ist, dass § 14 E-InfrastrukturG auf sämtliche – somit auch auf UVP-pflichtige – PCI anzuwenden ist.

Um die Freihaltung der für die Errichtung von PCI, die elektrische Leitungsanlagen sind und sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, notwendigen Grundflächen sowie der sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzbereiche der Leitungsanlagen zu sichern, kann die Energie-Infrastrukturbehörde nach Konsultation des betroffenen Landes für das in einem Lageplan dargestellte Gebiet, das für eine spätere Führung der Leitungsanlage in Betracht kommt (Trassenplanungsgebiet), durch Verordnung bestimmen, dass für einen Zeitraum von fünf Jahren Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und Anlagen in einem bestimmten begrenzten Gebiet ohne Zustimmung der Energie-Infrastrukturbehörde nicht errichtet werden dürfen oder dass deren Errichtung an bestimmte, von der Energie-Infrastrukturbehörde zu stellende Bedingungen zur Sicherung der Herstellung der Leitungsanlage geknüpft wird.

Die Zustimmung der Energie-Infrastrukturbehörde zu beabsichtigten Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und Anlagen innerhalb des Trassenplanungsgebiets ist zu erteilen, wenn nicht zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigten baulichen Veränderungen der geplante Leitungsbau erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird oder wenn diese beabsichtigten baulichen Veränderungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind.

Eine Verordnung nach § 14 E-InfrastrukturG darf erst dann erlassen werden, wenn zumindest ein Grobprojekt vorliegt. Der Vorantragsabschnitt gemäß § 10 E-InfrastrukturG bzw. gemäß § 31 UVP-G 2000 muss daher bereits beantragt und in dessen Rahmen die öffentliche Erörterung durchgeführt worden sein.

Die fünfjährige Frist kann um (weitere) fünf Jahre verlängert werden, wenn der formale Genehmigungsabschnitt beantragt wurde.

Eine Verordnung gemäß § 14 Abs 1 E-InfrastrukturG ist vor Ablauf ihrer Geltungsdauer aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.



# 6 Kontaktdaten

## 6.1 Europäische Kommission

Generaldirektion Energie (Allgemeine Information zur TEN-E-VO, zu Förderpolitik und den PCI):

[ec.europa.eu/energy/en/topics/infrastructure/projects-common-interest](https://ec.europa.eu/energy/en/topics/infrastructure/projects-common-interest)

Generaldirektion Umwelt (Allgemeine Information zur UVP mit Rechtsdokumenten, aktuellen Informationen und Leitfäden):

[environment.ec.europa.eu/law-and-governance\\_en](https://environment.ec.europa.eu/law-and-governance_en)

## 6.2 Bund

Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

1. als "zuständige Behörde" im Sinne des Art 8 TEN-E-VO (Energie-Infrastrukturbehörde), sowie als Behörde gemäß dem Starkstromwegegesetz 1968:

Referat VI/4a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien  
[Abt-VI-4a@bmk.gv.at](mailto:Abt-VI-4a@bmk.gv.at)

2. für UVP-Themen:

Abteilung V/11 - Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
[Abt V11@bmk.gv.at](mailto:Abt V11@bmk.gv.at)

## 6.3 Länder

### 6.3.1 Burgenland

- Landesregierung bzw. Landeshauptmann:  
[burgenland.at/politik/landesregierung](http://burgenland.at/politik/landesregierung)
- Bezirksverwaltungsbehörden:  
[burgenland.at/verwaltung/bezirksverwaltungsbehoerden](http://burgenland.at/verwaltung/bezirksverwaltungsbehoerden)
- UVP-Behörde: Burgenländische Landesregierung, Abteilung 2, Referat Anlagen- und Baurecht, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt, [post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at](mailto:post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at)

### 6.3.2 Kärnten

- Landesregierung bzw. Landeshauptmann:  
[ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung](http://ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung)
- Bezirksverwaltungsbehörden: [ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke](http://ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke)
- UVP-Behörde: Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtalerstraße 1, 9021 Klagenfurt, [abt7.post@ktn.gv.at](mailto:abt7.post@ktn.gv.at)

### 6.3.3 Niederösterreich

- Landesregierung bzw. Landeshauptmann:  
[noe.gv.at/Politik-Verwaltung/Landesverwaltung/Amt-der-NOe-Landesregierung/LV-Gruppen](http://noe.gv.at/Politik-Verwaltung/Landesverwaltung/Amt-der-NOe-Landesregierung/LV-Gruppen)
- Bezirksverwaltungsbehörden: [noe.gv.at/noe](http://noe.gv.at/noe)
- UVP-Behörde: Niederösterreichische Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at)

### 6.3.4 Oberösterreich

- Landesregierung bzw. Landeshauptmann:  
[land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/12735\\_DEU\\_HTML](http://land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/12735_DEU_HTML)
- Bezirksverwaltungsbehörden:  
[land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/12737\\_DEU\\_HTML](http://land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/12737_DEU_HTML)
- UVP-Behörde: Oberösterreichische Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntner Straße 10-12, 4021 Linz, [auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at)

### 6.3.5 Salzburg

- Landesregierung bzw. Landeshauptmann:  
[salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen](https://salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen)
- Bezirksverwaltungsbehörden: [salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke](https://salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke)
- UVP-Behörde: Salzburger Landesregierung, Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Postfach 527, 5010 Salzburg, [lebensgrundlagen@salzburg.gv.at](mailto:lebensgrundlagen@salzburg.gv.at)

### 6.3.6 Steiermark

- Landesregierung bzw. Landeshauptmann:  
[politik.steiermark.at/cms/ziel/2315/](https://politik.steiermark.at/cms/ziel/2315/)
- Bezirksverwaltungsbehörden:  
[bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/cms/ziel/106195/DE](https://bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/cms/ziel/106195/DE)
- UVP-Behörde: Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

### 6.3.7 Tirol

- Landesregierung, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörden:  
[tirol.gv.at](https://tirol.gv.at)
- UVP-Behörde: Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

### 6.3.8 Vorarlberg

- Landesregierung bzw. Landeshauptmann:  
[vorarlberg.at/-/amt-der-vorarlberger-landesregierung](https://vorarlberg.at/-/amt-der-vorarlberger-landesregierung)
- Bezirksverwaltungsbehörden: [vorarlberg.at/bezirkshauptmannschaften](https://vorarlberg.at/bezirkshauptmannschaften)
- UVP-Behörde: Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIb Wirtschaftsrecht, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, [wirtschaftsrecht@vorarlberg.at](mailto:wirtschaftsrecht@vorarlberg.at)

### 6.3.9 Wien

- Landesregierung bzw. Landeshauptmann:  
[wien.gv.at/politik-verwaltung](https://wien.gv.at/politik-verwaltung)
- UVP-Behörde: Wiener Landesregierung, MA 22, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, [post@ma22.wien.gv.at](mailto:post@ma22.wien.gv.at)

## 6.4 Sonstige "Wichtige betroffene Kreise "

- Umweltbundesamt Österreich: [umweltbundesamt.at](https://www.umweltbundesamt.at)
- Wirtschaftskammer Österreich: [wko.at](https://www.wko.at)
- Industriellenvereinigung: [iv-net.at](https://www.iv-net.at)
- Landwirtschaftskammer Österreich: [lko.at](https://www.lko.at)
- Umweltschutzverbände Österreichs, Plattform mit Links zu den jeweiligen Umweltschutzverbänden der Bundesländer: [umweltschutzverbande.at](https://www.umweltschutzverbande.at)

# 7 Prüfliste gemäß Anhang VI

## Nummer 1 lit e TEN-E-VO

Umfang, Gliederung und Detailgrad der im Sinne des Anhangs VI Nummer 1 lit e TEN-E-VO in einem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben auf der Unionsliste vorzulegenden Unterlagen ergeben sich insbesondere aus den in Kapitel 2 dieses Handbuchs angeführten Rechtsgrundlagen sowie aus dem Vorantragsabschnitt (vgl. dazu für UVP-pflichtige PCI das Kapitel „Der Vorantragsabschnitt (§ 31 ff UVP-G 2000)“, sowie für nicht UVP-pflichtige PCI das Kapitel „Antrag auf Durchführung des Vorantragsabschnittes“).

Die im Folgenden zur Verfügung gestellte Checkliste kann – angesichts der Unterschiedlichkeit der für die einzelnen Vorhaben auf der Unionsliste in Frage kommenden Materienetze – hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern soll in erster Linie einer Orientierung dienen; Details sind den für ein bestimmtes PCI jeweils anzuwendenden Materienetzen zu entnehmen.

Die aktuelle Unionsliste beinhaltet als Energieinfrastrukturkategorien mit Österreich-Bezug Starkstromleitungen, Energiespeicheranlagen (Pumpspeicherkraftwerke) sowie Intelligente Stromnetze (Smart Grids). Für die ersten beiden Kategorien erfolgt in Kapitel 7.1 und 7.2 eine Auflistung der nach den jeweiligen "Leitgesetzen" vorzulegenden Unterlagen. Für Intelligente Stromnetze existiert kein solches „Leitgesetz“; die diesbezüglich relevanten Bestimmungen ergeben sich aus anderen Gesetzen (etwa aus den Starkstromwegesetzen des Bundes und der Länder).

In Kapitel 7.3 findet sich sodann eine Übersicht über – nach weiteren in Frage kommenden (Landes)-Materienetzen vorzulegende – Unterlagen, soweit ähnliche Erfordernisse landesrechtlicher Bestimmungen eine solche zusammenfassende Darstellung erlauben.

Sofern es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, wird auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verwiesen und auf die veröffentlichten Leitfäden des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Umweltverträglichkeitserklärung.

## UVP-Rundschreiben

[bmk.gv.at/dam/jcr:2e7c33d8-6f84-417d-ac0b-904b28bac612/Rundschreiben\\_2015\\_zum\\_UVP\\_G.pdf](https://bmk.gv.at/dam/jcr:2e7c33d8-6f84-417d-ac0b-904b28bac612/Rundschreiben_2015_zum_UVP_G.pdf)

## Leitfäden zu UVP

[bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/betrieblich\\_umweltschutz/uvp/uve\\_uvp\\_leitfaeden](https://bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/betrieblich_umweltschutz/uvp/uve_uvp_leitfaeden)

[umweltbundesamt.at/umweltthemen/uvpsup/uve](https://umweltbundesamt.at/umweltthemen/uvpsup/uve)

## 7.1 Starkstromleitungen

### 7.1.1 Starkstromwegegesetz 1968 (StWG) des Bundes

Dem StWG unterliegen elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (vgl. § 1 Abs 1 StWG; „elektrische Leitungsanlagen“ sind u.a. auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen, vgl. § 2 Abs 1 StWG). § 3 StWG regelt die Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen sowie bestimmte Ausnahmen davon.

Gemäß § 6 Abs 2 StWG sind einem Antrag auf Erteilung der Bewilligung gemäß dem StWG folgende Unterlagen anzuschließen:

- technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführungen der geplanten elektrischen Leitungsanlage;
- Kopie der Katastralmappe, aus der die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind;
- Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;

- für den Fall, dass voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 StWG in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke und zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;
- Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen.

### **7.1.2 Starkstromwegesetze der Bundesländer**

Für den Fall, dass sich eine elektrische Leitungsanlage für Starkstrom nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt, sind die Starkstromwegesetze der Länder heranzuziehen, in denen der Umfang der mit einem starkstromwegerechtlichen Bewilligungsansuchen vorzulegenden Unterlagen im Detail unterschiedlich geregelt ist, vgl. dazu:

- § 6 Abs 2 Burgenländisches Starkstromwegesetz, LGBl. Nr. 10/1971
- § 6 Abs 1 Kärntner Elektrizitätsgesetz, LGBl. Nr. 47/1969
- § 6 Abs 2 NÖ Starkstromwegesetz, LGBl. Nr. 7810-0
- § 6 Abs 2 Oö. Starkstromwegesetz 1970, LGBl. Nr. 1/1971
- § 53 Abs 1 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl. Nr. 75/1999 (WV)
- § 6 Abs 2 Steiermärkisches Starkstromwegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971
- § 6 Abs 1 Tiroler Starkstromwegesetz 1969, LGBl. Nr. 11/1970
- § 6 Abs 2 Vorarlberger Starkstromwegesetz, LGBl. Nr. 22/1978
- § 6 Abs 1 Wiener Starkstromwegesetz 1969, LGBl. Nr. 20/1970

### **7.2 Energiespeichieranlagen (Pumpspeicherkraftwerke)**

Die für elektrische Erzeugungsanlagen geltenden Landeselektrizitätsgesetze regeln den Umfang der mit einem elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsansuchen vorzulegenden Unterlagen in den folgenden Bestimmungen (jeweils in der Stammfassung angeführt):

- § 6 Abs 2 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006, LGBl. Nr. 59/2006
- § 7 Abs 2 Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011, LGBl. Nr. 10/2012
- § 6 Abs 2 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. Nr. 7800-0
- § 7 Abs 1 Oö. ElWOG 2006, LGBl. Nr. 1/2006

- § 46 Abs 1 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl. Nr. 75/1999 (WV)
- § 6 Abs 2 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, LGBl. Nr. 70/2005
- § 8 Abs 2 und 3 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, LGBl. Nr. 134/2011
- § 6 Abs 2 Vorarlberger Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie, LGBl. Nr. 59/2003
- § 5 Abs 3 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBl. Nr. 46/2005

## 7.3 Checkliste hinsichtlich der nach weiteren Materiengesetzen vorzulegenden Unterlagen

### 7.3.1 Naturschutzgesetze

insbesondere

- Angaben zu Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens;
- Technische Beschreibung des Vorhabens;
- Übersichts-, Lage- und Detailpläne, Beschreibungen, Kartierungen, pflanzen- und tierkundliche Zustandserhebungen und dergleichen;
- Glaubhaftmachung des Eigentums an den betroffenen Grundstücken (allenfalls Zustimmung des Grundeigentümers zur Maßnahme), aktuelle Grundbuchsauszüge;
- Angaben zur Art der Kulturgattung und zur Flächenwidmung der betroffenen Grundstücke;
- Nachweis der Übereinstimmung des Vorhabens mit den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen;
- Angaben, ob und in welchem geschützten Gebiet die Maßnahme geplant ist;
- Angaben zu landschaftspflegerischen Begleit-, Bepflanzungs- und Naturerhaltungsplänen, Ausgleichsmaßnahmen und dergleichen;
- Darstellung von Alternativen zum beantragten Vorhaben;
- Angaben zu vorliegenden Bewilligungen bzw. eingeleiteten Verfahren nach anderen relevanten Rechtsvorschriften;
- Nachweis besonders wichtiger öffentlicher Interessen.



## 7.3.2 Baurecht

insbesondere

- Angaben zu Art, Lage, Umfang, Verwendung;
- Baupläne (Lagepläne, Grundrisse, Ansichten und Querschnitte);
- Technische Baubeschreibung;
- Nachweis des Eigentums an den betroffenen Grundstücken (allenfalls Zustimmung von Miteigentümern), aktuelle Grundbuchsauszüge;
- Verzeichnis der Eigentümer von Grundstücken im Nahbereich des Baues;
- Angaben zur Bauplatzbewilligung bzw. zu einem anhängigen Bauplatzbewilligungsverfahren;
- Energieausweis;
- Darstellung der Anlagen für die Sammlung und Ableitung der Abwässer;
- Nachweis über die Prüfung des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Energiesystemen.



**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

[servicebuero@bmk.gv.at](mailto:servicebuero@bmk.gv.at)

[bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)